

Mitteilung:

Zum 16.12.2008 ist erneut das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) novelliert worden. Maßgeblicher Inhalt des KiFöG ist die Einführung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege für ein- bis dreijährige Kinder ab dem 01.08.2013.

Die ab dem 16.12.2008 geltende Fassung enthält im Wesentlichen Änderungen, die das Förderangebot für Kinder unter drei Jahren quantitativ und qualitativ verbessern sollen.

Dies umfasst zum einen die leistungsgerechte finanzielle Förderung von Tagespflegepersonen zur Anerkennung ihrer Förderleistung und zum anderen die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson und konkretisiert die Verpflichtung des Trägers der Jugendhilfe zum Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder. So wird der Kreis der Kinder unter drei Jahren, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege haben, um die Kinder erweitert, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten. Des Weiteren wird die Pflicht des Trägers der Jugendhilfe zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes sowie die Förderungsverpflichtung für alle unter Dreijährige ab dem 16.12.2008 verschärft. Eine weitere Verschärfung erfolgt zum 01.10.2010. Zudem haben Eltern und Tagespflegepersonen gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung.

Das KiFöG räumt darüber hinaus den Landesgesetzgebern die Möglichkeit ein, professionelle Großtagespflegestellen zuzulassen und sieht die Gleichbehandlung in der Finanzierung aller, auch privat-gewerblicher Träger von Tageseinrichtungen vor.

Bei Bedarf kann den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses entweder der Gesetzestext oder die vom Deutschen Institut für Jugend und Familie erstellte Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung des Gesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2009

Im Auftrag